# Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Freiburg i. Br. und dem/der Objektbetreiber_in

# über den Anschluss der Brandmeldeanlage an die Alarmempfangseinrichtung der Integrierten Leitstelle

Freiburg
IM BREISGAU

Stadt Freiburg i.Br.
Amt für Brand- und
Katastrophenschutz
Eschholzstraße 118
79115 Freiburg

Vertrags-Nr. _____

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen

**der Stadt Freiburg im Breisgau,**
vertreten durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz,
Eschholzstraße 118,
79115 Freiburg i.Br.
**– nachfolgend: die Brandschutzdienststelle –**

und

**dem/der Betreiber_in der Brandmeldeanlage (Name/Adresse)**

_____
_____
_____

**– nachfolgend: der/die Betreiber_in –**

**des Objektes (Adresse)**

_____
_____
_____

**– nachfolgend: das Objekt –**

## § 1
## Gegenstand des Vertrages

Die Brandschutzdienststelle stellt für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA) die gemeinsame Alarmempfangseinrichtung in der Integrierten Leitstelle der Stadt Freiburg i.Br. und des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald (ILS Freiburg) zur Verfügung. Der Anschluss und der laufende Betrieb erfolgt auf Grundlage der „Technischen Anschlussbestimmungen für Brandmeldeanlagen“ (TAB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, die Bestandteil dieses öffentlich-rechtlichen, § 54 LVwVfG, Vertrages sind.

Die Brandschutzdienststelle führt für den/die Betreiber_in für das Objekt unter anderem folgende Leistungen durch:

1. Betrieb und Bereitstellung der Alarmempfangseinrichtung mit der Anbindung an den Einsatzleitrechner.

2. Anschluss der BMA an die gemeinsame Alarmempfangseinrichtung in der ILS Freiburg.

3. Bearbeitung des Verfahrens zur Aufschaltung einer BMA an die Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg gemäß Ziffer 10 der TAB.

4. Feuerwehrtechnische Abnahme sowie eventuell notwendige Nachabnahmen zum Anschluss der BMA an die Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg.

5. Die Annahme von Revisionsmeldungen von BMA und Feuerlöschanlagen sowie deren Bearbeitung an der Alarmempfangseinrichtung.

6. An- oder Abschaltung der BMA bzw. der Übertragungseinrichtung (ÜE) von der Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg im Zuge von Revisionen.

## § 2
## Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Feuerwehr

Sofern die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Feuerwehr Freiburg es erfordert, kann die Brandschutzdienststelle auch nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages die Erfüllung einzelner oder aller der genannten Leistungen ablehnen oder diese jederzeit unterbrechen, ohne dass dem Leistungsnehmer Schadensersatzansprüche erwachsen.

## § 3
## Aufschaltung der Brandmeldeanlagen auf die Alarmempfangseinrichtung

(1) Für die Aufschaltung der BMA an die Alarmempfangseinrichtung der ILS Freiburg müssen die Voraussetzungen nach Anlage 1.2 und 2 der TAB erfüllt sein.

(2) Die Brandschutzdienststelle kann die Aufschaltung der BMA so lange verweigern, bis die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Das Recht zur Verweigerung der Aufschaltung der BMA besteht auch nach Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages.

## § 4
## Verantwortungsabgrenzung

(1) Der/Die Betreiber_in trägt die Verantwortung für den Betrieb der BMA und die Funktion des Übertragungsweges von der BMA bis zum Eingang bei der Alarmempfangseinrichtung in der ILS Freiburg.

(2) Die Brandschutzdienststelle trägt die Verantwortung für den Betrieb der Alarmempfangseinrichtung in der ILS Freiburg.

## § 5
## Gebühren

Die Gebühren für die Leistungen nach § 1 dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages, sowie darüber hinausgehende individuell erbrachte Leistungen für einzelne Brandmeldeanlagen durch die Brandschutzdienststelle, werden auf Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Freiburg in Verbindung mit dem in der Anlage aufgeführten Kosten- und Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung erhoben und dem/der Betreiber_in in Rechnung gestellt.

## § 6
## Kostenersatz für Fehlalarmierungen

Die Brandschutzdienststelle ist berechtigt, die ihr durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Fehlalarmen der BMA entstandenen Kosten, von dem/der Betreiber_in auf der Grundlage des Kostenverzeichnisses der Feuerwehrsatzung der Stadt Freiburg i.Br. sowie der § 34 Absatz 1 Nr. 6 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg ersetzen zu lassen.

## § 7
## Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem/der Betreiber_in und der Brandschutzdienststelle wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Der/Die Betreiber_in ist berechtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag jeweils zum Quartalsende zu kündigen. Die Kündigung ist der Brandschutzdienststelle spätestens vier Wochen vor Quartalsende schriftlich mitzuteilen. Auf Ziffer 2.4 der TAB wird verwiesen.

(3) Die Brandschutzdienststelle kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag vier Wochen vor Quartalsende kündigen, wenn der/die Betreiber_in die Verpflichtungen aus den TAB nicht einhält.

## § 8
## Vertragsänderungen

(1) Sind einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird ersetzt durch die gesetzliche Vorschrift oder, wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.

(2) Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| (Unterschrift der/die Betreiber_in) | (Unterschrift Brandschutzdienststelle |
| Datum / Stempel | Datum / Stempel |